

BGer 6B_201/2017 vom 3. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_201_2017

FR: TF 6B_201/2017 du 3 mars 2017

IT: TF 6B_201/2017 del 3 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

Im Zeitraum September/Oktober 2016 gelangte der Beschwerdeführer mit mehreren Eingaben an die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland. Diese erliess am 7. Dezember 2016 eine Nichtanhandnahmeverfügung im Wesentlichen mit der Begründung, die Zuschriften des Beschwerdeführers begründeten keinen Anfangsverdacht bezüglich der Begehung einer strafbaren Handlung durch eine bestimmte Person. Auf eine dagegen gerichtete (Beschwerde-) Eingabe trat das Obergericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 18. Januar 2017 nicht ein.

Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Rechtsschriften haben ein Begehren, d.h. einen Antrag, und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG).

Die Eingabe des Beschwerdeführers an das Bundesgericht genügt den Anforderungen von Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG nicht. Sie enthält kein Begehren im Sinne von Art. 42 Abs. 1 BGG und auch sonst nichts, was auch nur annäherungsweise einer formgerechten Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG genügen würde. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.